

### für den Friedhof der

## Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rosdorf

## in 37124 Rosdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rosdorf in 37124 Rosdorf hat der Kirchenvorstand am 8. Februar 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### Reihengrabstätten Pflegeleichte Reihengrabstätte inkl. Namenstafel an der Stele für 30 Jahre 930,00 € 2. Wahlgrabstätten 900,00 € Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 30,00 € Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage (AO01 bis AO08) 1.050.00 € für 30 Jahre je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 35,00 € Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre 240,00 € für 30 Jahre je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 8,00€ 3. Urnenreihengrabstätten Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten inkl. Namenstafel an der Stele 750,00 € für 20 Jahre 4. Urnenwahlgrabstätten a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabstelle 680,00 € für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 34,00 € b) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) 700,00 € c) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 35,00 € Urnenwahlgrabstätte mit 1 Grabstelle für 20 Jahre innerhalb einer 710,00 € Ruhegemeinschaft in Abteilung AN03 (inkl. Grabmalgenehmigungsgebühr) f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle (nach Ablauf der Nutzungszeit) 35,50 € Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für 20 Jahre innerhalb einer 780,00 € Ruhegemeinschaft in Abteilung AN03 (inkl. Grabmalgenehmigungsgebühr) ie Urnenbestattung für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle (nach Ablauf der Nutzungszeit) 39,00 €

# 5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahl- u. Urnenwahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung

480,00 €

b) eine Gebühr gemäß § 6 l. Nr. 6

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 und 4 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

1.	für eine <b>Erdbestattung</b>	480,00 €
2.	für eine Urnenbestattung	180,00 €

### III. Verwaltungsgebühren:

je Trauerfeier

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit	160,00 €
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit	120,00 €

#### IV. entfällt

## V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Rosdorf, der Leichenkammer/Kühlung Rosdorf und der St. Johanniskirche Rosdorf

Gebühr für die Benutzung der <b>Friedhofskapelle Rosdorf</b> <u>je</u> Trauerfeier	120,00 €		
Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Kühlraum Rosdorf			
<ul><li>a) je Sarg <b>für bis zu 4 Tagen</b></li><li>b) für jeden weiteren Tag <u>pro</u> Tag</li></ul>	40,00 € 10,00 €		
Gebühr für die Benutzung der St. Johanniskirche Rosdorf			

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **13. August 2013** außer Kraft.

### Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rosdorf Der Kirchenvorstand

gez. A. Klinker-Petersen

Vorsitzende
Siegel
Siegel
gez. S. Mertins, Pastorin
Kirchenvorsteherin
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Evluth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.
Göttingen, den 17. Februar 2015
Evluth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte
gez. Klett
Klett

### Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rosdorf (3-fach) Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 - Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen) Gemeinde Rosdorf (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosdorf)